Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 22 — Mittwoch, den 17. März — 1915 — Dreiundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915

(Reichs-Gesetzbl. S. 139).

I. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

„Zuständige Behörde" im Sinne der §§ 8, 9 und 11 der Bundesratsverordnung sind die Magistrate, Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und Gutsvorsteher.

„Zuständige Behörde" im Sinne der §§ 14, 20 und 23 der Bundesratsverordnung ist in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

Gemeindevorstände sind die Gemeindeobrigkeit nach den Städte- und Landgemeindeordnungen.

II. Zu dem Abschnitt II der Verordnung.

Zu § 8: Die Durchführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden (Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorstehern) ob, die jede mögliche Vorsorge dafür zu treffen haben, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über Vorräte, die zwei Zentner und mehr Mengkorn und 20 Zentner und mehr Gerste betragen, lückenlos und rechtzeitig bei ihnen eingehen. Anzeigepflichtig ist jeder, der solche Vorräte in der erwähnten Menge im Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der die Vorräte sich befinden.

Die Ortsbehörden haben durch öffentliche Bekanntmachung die Bevölkerung auf die Anzeigepflicht hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben nachdrücklich hervorzuheben sind.

Die zu erstattenden Anzeigen sind in Ortslisten einzutragen, wobei den Ortsbehörden das Verfahren der Einziehung der Anzeigen freigestellt ist (Befragung der Anzeigepflichtigen in ihrer Wohnung, Einführung eines Meldezwanges an bestimmten Meldestellen oder in anderer nach den örtlichen Verhältnissen geeignet erscheinender Weise). Unter allen Umständen ist aber streng vorzuschreiben, daß die Mengen in Zentnern (keiner anderen Gewichtseinheit) angemeldet werden und daß ferner die Angaben sämtliche Vorräte, einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung, zur Aussaat usw. bestimmten Mengen enthalten.

Abzüge sind unzulässig.

Formulare werden von der Reichsdruckerei in Berlin den Oberbürgermeistern der Stadtkreise und den Landräten in der erforderlichen Zahl geliefert. Letztere haben für die Verteilung an die Gemeinden und Gutsbezirke zu sorgen. Nachforderungen sind direkt an die Reichsdruckerei, Berlin SW. 68, Oranienstraße 91, zu richten.

Zu § 9.

Die Anzeigen hat jeder Verpflichtete der Ortsbehörde oder der von ihr bestimmten Meldestelle oder dem von ihr mit der Befragung Beauftragten bis zum 25. März 1915 zu erstatten. Die Ortsbehörden mit Ausnahme der Stadtkreise (über diese siehe zu § 13) haben die in der Ortsliste gesammelten Anzeigen nach Aufrechnung zu einer Schlußsumme bis zum 28. März 1915 dem Landrate zu übersenden.

Zu § 10.

Bei den bis zum 5. jeden Monats vorzulegenden Anzeigen über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen in gewerblichen Betrieben handelt es sich um die Vorräte an inländischer Gerste. Es ist hierbei erstmalig von den am 12. März 1915 nach der Anzeige vorhanden gewesenen Vorräten, später von der letzten Vorratsnachweisung auszugehen.

Wegen der aus dem Auslande eingeführten Gerste wird auf § 32 der Verordnung verwiesen.

Zu § 11.

Auf die Befugnis der Ortsbehörden, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und die Bücher prüfen zu lassen, wird besonders hingewiesen.

Zu § 13.

Die Landräte rechnen sofort die ihnen zugegangenen Ortslisten zu einer Kreissumme auf und senden diese Kreisliste mit der Bescheinigung, daß alle Gemeinden des Kreises darin enthalten sind, bis zum 31. März 1915 in je einer Ausfertigung an das Ministerium des Innern und an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin W., Abgeordnetenhaus, ein.

Als Formular kann die Ortsliste benutzt werden, wobei die Spalten 2—5 unausgefüllt bleiben. Die Kreisliste braucht nur die sich für den Kommunalverband ergebende Endsumme zu enthalten.

Die Stadtkreise senden bis zum gleichen Zeitpunkt je eine Ausfertigung ihrer Ortslisten an die gleichen Stellen. —

III. Schlußbestimmungen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1915.

Der Minister des Innern. v. Loebell.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung. Küster.

Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift bestraft wird.

Das Wollgefälle der deutschen Schafschur 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien wird von heute ab für die Zwecke der Heeresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgefälles zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Ort zu ver-

bleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahmeverfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Heereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das Königlich Preußische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 5. März 1915.

Der stellvertr Kommandierende General des 2. Armeekorps.
Freiherr von Vietinghoff,
General der Kavallerie a la suite Kürassier-Regiments Königin.

Brot- und Mehl-Entnahme der rechtgläubigen Juden während des jüdischen Osterfestes.

In Berücksichtigung der von Ihnen geltend gemachten besonderen religiösen Interessen will ich gestatten, daß die durch das jüdische Religionsgesetz den orthodoxen Juden während des neuntägigen jüdischen Osterfestes vorgeschriebenen ungesäuerten Brote (sogenannte Mazzos) in einer dem notwendigsten Bedarf der preußischen Juden entsprenden Menge im März d. Js. aus Mehl, das von der Kriegsgetreidegesellschaft zu beziehen ist, hergestellt und in den Handel gebracht werden. Die in den Kommunalverbänden auf Grund der §§ 34 ff. der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 erlassenen Anordnungen sollen auf die Herstellung und den Vertrieb der ungesäuerten Brote keine Anwendung finden.

Das für die Anfertigung der ungesäuerten Brote erforderliche Mehl wird die Kriegsgetreidegesellschaft in einer Gesamtmenge bis zu 300 Tonnen auf Grund genauer Bedarfsnachweise an die von der Freien Vereinigung für die Interressen des orthodoxen Judentums ihr alsbald zu benennende Stelle abführeu. Nähere Vereinbarungen hierüber sind mit der Kriegsgetreidegesellschaft zu treffen. Die Unterverteilung an die verschiedenen Bäckereien ist Sache der Freien Vereinigung. Die Freie Vereinigung hat alsbald nach Aufstellung ihres Verteilungsplans den Ortspolizeibehörden, welche für die berücksichtigten Bäckereien zuständig sind, von Art und Menge des zugeteilten Mehls Mitteilung zu machen, damit eine Ueberwachung des Mehlverbrauchs dieser Bäckereien ermöglicht wird. Aufgabe der Freien Vereinignug wird es auch sein, durch geeignete vertragliche Abmachungen mit den Bäckereien Vorsorge zu treffen, daß die ungesäuerten Brote nur an Personen jüdischer Religion geliefert werden, denen in der Osterzeit der Genuß anderen Brotes untersagt ist. Weitere Mehlmengen können von der Kriegsgetreidegesellschaft, jedenfalls soweit die Versorgung der preußischen Juden in Frage kommt, für die Bereitung von Osterbroten nicht abgegeben werden. Auch ist es nicht möglich, das von den Bäckereien für diesen Zweck bereits beschaffte, noch nicht verbackene Mehl von der Beschlagnahme freizumachen.

Die hier getroffene Regelung hat zur Voraussetzung, daß die rechtgläubigen Juden an den Tagen, während welcher sie auf den Genuß der ungesäuerten Brote verwiesen sind, sich der Beschaffung sonstigen Brotes unbedingt enthalten und die etwa für diese Zeit empfangenen Brotkarten oder Brotbücher dem Kommunalverband wieder zur Verfügung stellen werden.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

An die Freie Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums.

Die Veröffentlichung erfolgt zur Beachtung.

Das jüdische Osterfest beginnt am 29. März Abends und endet am 6. April.

Belgard, den 10. März 1915.

Der Kreisausschuß.

Unter Hinweis auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 9. Januar 1901 (Ministerialblatt von 1901 S. 35) weise ich bei Beginn der Frühjahrsbestellung die Geschirrführer des Kreises wiederholt darauf hin, daß sie bei unachtsamen Befahren der Ueberwege ihr eignes Leben gefährden und sich auch einer erheblichen Bestrafung aussetzen. Insbesondere ist zur Verhütung von Unfällen auf unbewachten Wegeübergängen der Nebenbahnen mit der größten Vorsicht zu verfahren. Es kommt vielfach vor, daß die Geschirrführer bei Sichtung eines Zuges ohne ausreichenden Grund die Pferde zu größerer Geschwindigkeit antreiben, um in scharfer Gangart noch über den Ueberweg zu gelangen versuchen, anstatt an der Haltetafel zu halten. Auch bedenken die Geschirrführer nicht, daß im letzten Augenblick Behinderungen eintreten können, wodurch die Gefahr des Ueberfahrenwerdens des Fuhrwerks vergrößert wird.

Belgard, den 11. März 1915.

Der Landrat.

Verkehr mit Brot und Mehl.

Die nach meiner Rundverfügung vom 9. März aufzustellende Nachweisung über die Vorräte der Versorgungsberechtigten von einem halben Centner bis zu 2 Centnern ist nicht an den Kreisausschuß einzureichen, wie dies von verschiedenen Guts- und Gemeinde-Vorstehern geschieht Es ist dies auch ausdrücklich in der Rundverfügung gesagt, bleibt aber trotzdem verschiedentlich unbeachtet.

Die Nachweisung soll dem Guts- und Gemeindevorsteher dazu dienen, daß er bei Ausgabe der Brotkarten feststellen kann, ob die Versorgungsberechtigten Vorräte noch haben oder nicht und je nach dem Brotkarten erhalten können oder nicht.

Belgard, den 16. März 1915.

Der Kreisausschuß.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 21. Dezember v. Js. teile.ich ergebenst mit, daß der Deutsche Verwaltungsrat für belgische Eisenbahnen in Brüssel angeordnet hat, zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger sowie zur Beerdigung verstorbener Krieger die Fahrpreise auf den im Militärbetrieb befindlichen Eisenbahnen für erwachsene Angehörige — Kinder unter 15 Jahren sind ausgeschlossen — gleichfalls auf die Hälfte und zwar auf 5 cts in der 2. und $2^1/_2$ cts in der 3. Wagenklasse für ein Kilometer zu ermäßigen.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.
gez.: v. Breitenbach.

An den Herrn Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Belgard, den 13. März 1915.

Der Landrat.

Der Gutsvorsteher zu Kieckow beabsichtigt auf der Feldmark Kieckow gegen Raubzeug am Mittwoch, den 10. März cr. Gift zu legen.

Belgard, den 8. März 1915.

Der Landrat.

Diejenigen Ortsvorstände, die die Nachweisung der durch die Durchfütterung ostpreußischer Flüchtlingspferde für **Februar** entstandenen Kosten noch nicht eingereicht haben, werden ersucht, genannte Nachweisung jetzt scheunigst hier zur Vorlage zu bringen. Muster zur Nachweisung ist im Kreisblatt Nr. 13 abgedruckt, nur muß es am Kopfe der Nachweisung statt Januar „Februar" heißen.

Belgard, den 13. März 1915.

Der Landrat.

Die Ortsvorstände wollen zur Kenntnis der beteiligten Flüchtlinge bringen, daß die Kgl. Regierung Gumbinnen sich wieder in Gumbinnen, das Landratsamt Darkehmen in Darkehmen und das Landratsamt Lyck in Lyck, das Landratsamt Oletzko in Maggrabowa sowie das Landratsamt Stallupönen bis auf weiteres in Gumbinnen — Regierung — befinden.

Belgard, den 13. März 1915.

Der Landrat.

Die Ortsvorstände ersuche ich, um Einrichtung einer Uebersicht der in ihren Bezirken noch vorhandenen ostpreußischen Flüchtlinge nach nachstehendem Muster **bis längstens zum 20. d. Mts.**

Belgard, den 13. März 1915.

Der Landrat.

Ortschaft, (Guts-Gemeinde-Bezirk)
Zahl der untergebrachten ostpreußischen Flüchtlinge
Davon gehören an:
dem Kreise Lyck . . . . . .
„ „ Oletzko . . . . . .
„ „ Sensburg . . . . . .
versch. Kreisen . . . . . .
zusammen:
. . . . . den März 1915
Der Guts-Gemeinde-Vorstand.

Die Tagesordnung für den auf **Mittwoch, den 31. März d. Js., nachmittags 2 Uhr,** hier anstehenden Kreistag kann auf Zimmer Nr. 25 des Kreishauses hier eingesehen werden.

Belgard, den 10. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Influenza der Pferde (Brustseuche) wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) gemäß § 79 Abs. 2 daselbst mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet: Unter dem Pferdebestand des Rittergutes Damen ist von dem Königlichen stellvertretenden Kreistierarzt der Ausbruch der **Influenza der Pferde (Brustseuche)** festgestellt worden.

Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an dem Eingange des verseuchten Stalles oder sonstigen Standortes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Pferde-Influenza" leicht sichtbar anzubringen.

Die kranken und die der Seuche verdächtigen Pferde sind, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist, von den gesunden Pferden abzusondern.

Auf der Weide untergebrachte kranke und seuchenverdächtige Pferde sind in der Regel aufzustellen.

Die Räumlichkeiten, in denen sich die kranken oder die seuchenverdächtigen Pferde befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder den Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von dem mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Die kranken und die seuchenverdächtigen Pferde dürfen aus dem Gehöfte nur mit meiner Erlaubnis entfernt werden. Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß jede unmittelbare oder mittelbare Berührung mit gesunden Pferden vermieden wird.

Wird die Genehmigung zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts rechtzeitig von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Mitteilung der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Die Absperrungsmaßregeln sind an dem neuen Standorte fortzusetzen.

Die Einfuhr von Pferden in das Seuchengehöft und der Zutritt fremder Pferde zu diesen sind verboten. Der Besitzer hat für die Innehaltung dieses Verbots durch geeignete Maßregeln zu sorgen. Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften betreffs Entfernung der kranken und der seuchenverdächtigen Pferde aus dem Gehöfte dürfen Pferde aus dem verseuchten Gehöfte in fremde Gehöfte nicht umgestellt werden; auch dürfen von ihnen fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften nicht benutzt werden. Die mit Pferden aus dem verseuchten Gehöfte bespannten Fuhrwerke müssen an leicht sichtbarer Stelle eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift **„Pferde-Influenza"** führen.

Der Dünger aus den verseuchten Stallungen darf aus dem Gehöfte nur nach vorheriger Packung und nur unter der Bedingung entfernt werden, daß die Abfuhr mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespannen und in der Weise erfolgt, daß hierbei jede Berührung mit anderen Pferden ausgeschlossen ist. Nicht gepackter Dünger ist unmittelbar nach der Abfuhr entweder auf dem Felde oder an einem sonstigen geeigneten Platze zu packen oder sofort unterzupflügen. Für die Packung gelten die Vorschriften im § 14 Abs. 1 der Anlage A zur Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom selben Tage). Diese Vorschriften lauten wie folgt:

Die Packung von Dünger, Streu, Futterresten und ähnlichen Stoffen hat an einem Platze zu geschehen, der von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, und von unbefugten Personen nicht betreten werden kann, und von dem aus ein Ablaufen von Schmutzwasser in anderer Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Flußläufe und anderes Nutzwasser nicht stattfindet. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2 : 3 innig gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Jauche oder Wasser (etwa 10 bis 15 Liter auf 1 cbm Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,5 bis 2 m Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr 1,25 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Zuwiderhandlungen gegen meine vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Polizeiverwaltungen in Belgard und in Pozin sowie die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises veranlasse ich, diese Bekanntmachung **sofort** in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 10. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nach dem Gutachten des stellvertretenden Kreistierarztes, Schlachthofdirektor Both hier, ist unter dem Klauenvieh des Vorwerks Neu-Buslar Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt Seite 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft, Vorwerk Neu-Buslar.
2. **Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**
3. Im weiteren gelten meine im **Sonderblatt** zum Belgard-Polziner Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3—14 aufgeführten Bestimmungen.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die Ortsbehörde hat dies in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 13. März 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Rittergüter Collatz und Neu-Collatz **erloschen,** und die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängten Schutzmaßregeln auf.

Belgard, den 15. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Kolberg ist bei dem Klauenvieh 1. des Eigentümers Otto Pape in Drenow, 2. des Gutsbesitzers Obermüller in Rabuhn, 3. des Eigentümers Sielaff in Alttramm die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 8. März 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Rittergutes Quisbernow **erloschen,** die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängten Schutzmaßregeln auf.

Belgard, den 9. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Dramburg ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Schneidermeisters Bleck in Falkenburg i. Pom. erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 12. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Kolberg-Körlin ist bei dem Klauenvieh 1. des Bauerhofsbesitzers Hackenbeck in Drosedow, 2. des Bauerhofsbesitzers Hermann Jahnke in Altbort, 3. des Eigentümers Gustav Henke in Sellnow, 4. des Gutes Rogzow, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 12. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen des Gutsbesitzers Neitzel in Carlshof bei Pritten Kreis Dramburg ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 12. März 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen des Rentenbauern Schewe in Abbau Born Kr. Dramburg ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 15. März 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Fritze und des Bauern Runge in Sarranzig Kr. Dramburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Belgard, den 11. März 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Krüger in Sarranzig Kr. Dramburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Belgard, den 11. März 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen des Gutsbesitzers von Borcke in Stadthof Kreis Dramburg ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 12. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rentengutsbesitzers Kath in Grünberg Kreis Dramburg ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 12. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Dramburg ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Ihlenfeldt und des Eigentümers Braun und unter dem Rindvieh und den Schweinen des Tischlermeisters Weinke in Alt-Körtnitz erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 12. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Dramburg ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen des Rittergutes Dolgen und des Bauern Hopp sowie unter dem Rindvieh des Bauern Reich in Dolgen erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 12. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Reichard in Charlottenhof bei Schilde Kreis Dramburg ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 12. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Dramburg ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kolonisten Rohde in Abbau Schilde erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 12. März 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeindevorsteher Priebe in Siedkow **erloschen**, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängten Schutzmaßregeln auf.

Belgard, den 15. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird hierdurch auf Grund des § 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

Die Viehmärkte am 12. d. Mts. in Dramburg am 17. d. Mts. in Kallies und am 23. d. Mts. in Falkenburg werden hiermit aufgehoben.

Dramburg, den 7. März 1915.

Königlicher Landrat des Dramburger Kreises.

gez. von Hohnhorst.

Bei der Ausführung der Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. und 13. Januar d. Js. — J.-Nr. III. 38 und IIb. 72 — und meines Erlasses vom 19. Januar d. Js. — V. 342 — sind Zweifel darüber entstanden, wer die durch die Revisionen der Bäckereien und Mühlen erwachsenden Kosten zu tragen hat. Ich bemerke deswegen in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister, daß diese Kosten zu den örtlichen unmittelbaren Polizeikosten gehören und demgemäß dem Träger der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last fallen. Eine Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse als Landespolizeikosten kann nicht erfolgen.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herrn Amtsvorsteher des Kreises.

Belgard, den 11. März 1915.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Warnung.

„Taschenfilter" oder „Feldfilter" werden häufig als geeignete Gegenstände zum Nachsenden an Heeresangehörige im Felde angepriesen. Mit ihrer Hilfe kann sich angeblich jeder Soldat sein Trinkwasser frei von Krankheitserregern und sonstigen schädlichen Stoffen machen.

Vor dem Ankauf solcher Filter muß jedoch gewarnt werden, denn sie leisten nicht das, was an ihnen gerühmt wird.

Die Kleinfilter vermögen zwar trübes Wasser zu klären, sie sind aber nicht imstande, krankmachende **Bakterien** oder Stoffe, wie sie häufig im verschmutzten Wasser sich vorfinden, mit Sicherheit abzufangen. Ein Taschenfilter kann die Gefährlichkeit unreinen Trinkwassers daher nicht **beseitigen**. Ja, ein nicht peinlich sauber gehaltenes Taschenfilter ist sogar imstande, das Trinkwasser zu verschlechtern, weil in ihm Krankheitserreger weiter wuchern, sich vermehren und das durchfließende Wasser infizieren können.

Taschenfilter wiegen somit ihre Besitzer in eine falsche Sicherheit und verführen sie zu Leichtfertigkeit beim Wassertrinken. Abgekochtes Wasser ist solchem, das durch Taschenfilter gegangen ist, unbedingt vorzuziehen.

Inserateteil

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule
Rügenwalde (Kreis Schlawe)

Anstalt der Landwirtschaftskammer

Sechsmonatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts. Gründliche Ausbildung in allen land- und hauswirtschaftlichen Fächern — Gesundheitslehre — Krankenpflege — Fortbildungsschulunterricht.

Mäßiges Schul- und Kostgeld. — Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn des neuen Lehrgangs: 1. April 1915.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Alleinverkauf

für erstklassiges Fabrikat Carbid-**Tischlampen** und **Feldkocher**

platzweise zu vergeben.

Interessenten wollen sich wenden an

Rheinische Metallindusrie G. m. b. H.
Eschweiler bei Aachen.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.